

Benutzungsordnung der Mediathek Denzlingen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Denzlingen. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung und leistet einen Beitrag zur Leseförderung.
- 1.2 Die Öffnungszeiten der Mediathek werden öffentlich bekannt gemacht.

2. Benutzerkreis und Anmeldung

- 2.1 Die Angebote der Mediathek können von jeder Person genutzt werden. Für einzelne Dienstleistungen und Medienarten kann die Leitung der Mediathek vorübergehend oder ständig eine Altersbegrenzung festsetzen.
- 2.2 Minderjährige können einen Benutzungsausweis erhalten, wenn sie sieben Jahre alt sind und/oder die erste Schulklasse besuchen.
- 2.3 Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen.
- 2.4 Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Diese/r hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Begleichung zu verpflichten.
- 2.5 Jede/r Entleiher/in erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeinde Denzlingen. Er ist nicht übertragbar.
- 2.6 Der Verlust des Ausweises sowie Namens - und Adressenänderungen sind der Mediathek unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke speichert und verarbeitet die Gemeinde Denzlingen personenbezogene Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung: Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

4. Ausleihe und Rückgabe der Medien

- 4.1 Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Leitung der Mediathek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Medienarten festsetzen.
- 4.2 Eine Verlängerung der Leihfrist bis zu 2mal ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Mediathek vorübergehend oder ständig die Verlängerungsmöglichkeit einschränken.
- 4.3 Die Mediathek kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- 4.4 Medien, die als Präsenzbestände gekennzeichnet sind, und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- 4.5 Die Leitung der Mediathek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer/in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.

- 4.6 Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer und Benutzerinnen vorgemerkt werden. Die/der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für sie/ihn zur Abholung bereitliegt. Die Zahl der Vorbestellungen kann allgemein begrenzt werden.
- 4.7 Medien, die nicht in der Mediathek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen bestellt werden.
- 4.8 Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

5. Behandlung der Medien, Haftung

- 5.1 Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Medien und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
- 5.2 Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5.3 Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- 5.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediathek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.5 Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Mediathek für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- 5.6 Für Schäden, die durch die Benutzung der Mediathek und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Mediathek keine Haftung.

6. Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- 6.1 Die Mediathek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze oder von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- 6.2 Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Mediatheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen und für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- 6.3 Die Mediathek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- 6.4 Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Mediathek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
- 6.5 Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Mediathek entstehen, zu übernehmen.
- 6.6 Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- 6.7 Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze erfordert einen Benutzerausweis der Mediathek. Von der Mediatheksleitung festgelegte zeitliche oder programmbezogene Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen sind zu beachten.

7. Benutzungsentgelt

- 7.1 Die Ausleihe ist für Benutzer/- innen ab 18 Jahren kostenpflichtig. Für ein Jahresentgelt von 15,- € für den Erstausweis in einem Haushalt erwirbt die Benutzerin oder der Benutzer für die Dauer von 12 Monaten die Möglichkeit, Medien in der Mediathek zu entleihen.
Für Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Personen, die ein soziales freiwilliges Jahr leisten, Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose ab 18 Jahren, Sozialhilfeempfänger beträgt das Jahresentgelt 12,00 Euro. Folgeausweise für Haushaltsangehörige sind kostenfrei.
Für die erstmalige Ausstellung eines Ausweises an Personen über 18 Jahren wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro erhoben.
- 7.2 Bei Überschreitung der Leihfrist fallen Versäumnisentgelte an unabhängig von der Zahl der ausgeliehenen Medien:
Bei Überschreiten der Leihfrist bis zu 9 Öffnungstagen 1,50 €
Bei Überschreiten der Leihfrist von 10 Öffnungstagen zusätzlich 2,50 € = 4,00€
Bei Überschreiten der Leihfrist von 20 Öffnungstagen zusätzlich 3,00 € = 7,00€
Bei Überschreiten der Leihfrist ab 30 Öffnungstagen zusätzlich 2,50 € = 9,50 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bezahlen die Hälfte.
- 7.2 Für einen befristeten Zeitraum von 4 Wochen kann die Benutzerin oder der Benutzer gegen ein Entgelt von 5,00 Euro die Möglichkeit erwerben, Medien in der Mediathek zu entleihen (Schnupperkarte). Diese Kosten werden bei einem unmittelbar anschließenden Erwerb eines Jahresausweises angerechnet.
- 7.4 Ist die Einziehung der Medien und Entgelte durch die Gemeindekasse notwendig, fallen weitere Kosten an.
- 7.5 Bei Verlust oder Zerstörung eines Mediums ist generell der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich des Entgeltes für die Einarbeitung des Ersatzexemplars zu entrichten. Das Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines verlorenen, beschädigten oder zerstörten Mediums beträgt 5,00 €.
Pauschaler Kostenersatz:
Bei kleineren Schäden an Büchern und Medien 2,50 €.
bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen 1,50 €.
bei Beschädigung oder Verlust von DVD-Hüllen 2,50 €
Bei Beschädigung oder Verlust eines Barcodes 1,50€.
- 7.6 Für Vorbestellungen wird ein Entgelt von 0,50 € pro Medium erhoben.
- 7.7 Das Entgelt für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr beträgt 2,- € pro Medium.
- 7.8 Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist kostenpflichtig. Benutzer/- innen zahlen 1,00 € pro angefangene halbe Stunde. Ein Ausdruck kostet pro DIN A4-Seite 0,10 €.
- 7.9 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt in Höhe von 4,00 € erhoben.
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen 2,00 €.
- 7.10 Solange die Benutzerinnen und Benutzer ihren Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachkommen, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

8. Aufenthalt in der Mediathek, Ausschluss von der Benutzung

- 8.1 Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Mediathekbetriebes nicht stören.
- 8.2 Das Mitbringen von Tieren, Rauchen und Essen ist in den Räumen der Mediathek nicht erlaubt.
- 8.3 Die Weisungen des Mediathekpersonals sind zu befolgen.
- 8.4 Die Mediathek ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

9. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung der Mediathek Denzlingen tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Denzlingen, den 05.10.2010

Markus Hollemann, Bürgermeister